



## Ausgabe Nr. 09/2025 vom 11.09.2025

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur **284. Ausgabe**.

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu).

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

### Thema des Monats

#### Gesetz zur Neuregelung maschinenrechtlicher Vorschriften

Am 29. Juni 2023 wurde die „Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates“ veröffentlicht. Die Maschinenverordnung enthält die wesentlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen an Konstruktion und Bau von Maschinen, dazugehörigen Produkten und unvollständigen Maschinen. Ziel der Maschinenverordnung ist es, die Bereitstellung von Maschinen auf dem Markt und deren Inbetriebnahme zu ermöglichen. Gleichzeitig soll dabei ein hohes Maß an Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen sowie ggf. von Haustieren und Sachen und Umwelt gewährleistet werden. Außerdem werden in der Maschinenverordnung Regeln für den freien Verkehr von in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Produkten in der Union festgelegt. Die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 trat am 19. Juli 2023 in Kraft. Sie wird ab dem 20. Januar 2027 gelten und unter anderem die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ablösen

(siehe Artikel 51 Absatz 2 der Maschinenverordnung (EU) 2023/1230). Die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 gilt in Deutschland ist unmittelbar, aber zur Anwendung sind Durchführungsbestimmungen erforderlich. Die Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz vom 12. Mai 1993 dient derzeit der Umsetzung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Sie muss daher aufgehoben werden.

Durch die am 8. November 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Verordnung (EU) 2024/2748 vom 9. Oktober 2024 wurde die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 um besondere Regelungen für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Maschinen oder dazugehörigen Produkten im Falle eines sogenannten Binnenmarkt-Notfalls ergänzt. Auch hierfür sind Durchführungsbestimmungen notwendig.

Mit dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf „zur Neuregelung maschinenrechtlicher Vorschriften“ (MaschinenDG) werden die notwendigen nationalen Rechtsgrundlagen zur Durchführung der Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 geschaffen. Inhaltlich umfasst das Durchführungsgesetz Verfahrensbestimmungen sowie Bußgeld- und Straftatbestände. Die geltende Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV) wird außer Kraft gesetzt.

#### Anzeige



**Seminare/Webinare mit aktueller Rechtsprechung**

<b>Hamburg</b>	<b>30.09.2025</b>	<b>MRL 2006/42/EG und die neue Maschinenprodukteverordnung</b>
<b>Webinar</b>	<b>06.10.2025</b>	<b>CE-Dokumentationsbevollmächtigter und Technische Dokumentation</b>
<b>Bremen</b>	<b>20. – 23.10.2025</b>	<b>CE-Koordinator (TÜV)</b>
<b>Webinar</b>	<b>27.10.2025</b>	<b>CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung</b>
<b>Essen</b>	<b>19.11.2025</b>	<b>Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen</b>
<b>Köln</b>	<b>21.11.2025</b>	<b>Risikobeurteilung nach MRL 2006/42/EG und DIN EN ISO 12100</b>

**Weitere Termine, Orte und Infos zu den Seminaren**

#### Anwendungsbereich des MaschinenDG

Das Gesetz dient zur Durchsetzung der Maschinenverordnung (EU) 2023/1230. Daher ist der Anwendungsbereich des Gesetzes deckungsgleich mit Artikel 2 der Maschinenverordnung (EU) 2023/1230. Außerdem wird die neue europäische Sprachregelung aus „Maschinen“, „dazugehörige Produkte“ und „unvollständige Maschinen“ übernommen.

Das Gesetz gilt demnach für folgende Maschinen, dazugehörige Produkte und unvollständige Maschinen nach Artikel 2 der Maschinenverordnung (EU) 2023/1230:

- auswechselbare Ausrüstungen,
- Sicherheitsbauteile,
- Lastaufnahmemittel,
- Ketten, Seile und Gurte und
- abnehmbare Gelenkwelle.

### **Sprachregelung für die Dokumentation**

Im Interesse der Nutzer und der Marktüberwachungsbehörden ist vorgesehen, dass von den betreffenden Wirtschaftsakteuren die deutsche Sprache für die nach der Verordnung (EU) 2023/1230 notwendigen Dokumente verwendet wird:

- die Betriebsanleitung und die Informationen nach Artikel 10 Absatz 7 Unterabsatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang III der Maschinenverordnung,
- die Sicherheitsinformationen nach Artikel 10 Absatz 7 Unterabsatz 4 der Maschinenverordnung sowie
- die EU-Konformitätserklärung nach Artikel 10 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang V Teil A der Maschinenverordnung.

Sofern die Betriebsanleitung in digitaler Form bereitgestellt wird, muss der Hinweis, wie auf die digitale Betriebsanleitung zugegriffen werden kann, ebenfalls in deutscher Sprache erstellt werden.

Für unvollständige Maschinen müssen folgende Unterlagen in deutscher Sprache erstellt werden:

- die Montageanleitung nach Artikel 11 Absatz 7 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Anhang XI der Maschinenverordnung sowie
- die EU-Einbauerklärung nach Artikel 11 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang V Teil B der Maschinenverordnung.

Auch für die Montageanleitung gilt, dass der Hinweis, wie auf eine digitale Montageanleitung zugegriffen werden kann, ebenfalls in deutscher Sprache erstellt werden muss, wenn die Montageanleitung in digitaler Form bereitgestellt wird.

Anzeige



# Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert

**Erfolg beginnt mit dem Original: Werden Sie CExpert CE-KOORDINATOR!**

**Vollständige Konformität für das Produkt und Compliance für das Unternehmen**

Erfüllen Sie alle Anforderungen der Maschinenrichtlinie MD 2006/42/EG inkl. EMC, LVD, PED, RED, ... sowie der zukünftigen Maschinenverordnung MR (EU) 2023/1230.

**Seien Sie Teil einer Erfolgsgeschichte!**

Über 1.600 Absolventen haben bereits von der führenden Ausbildung in Europa profitiert.  
Werden auch Sie Teil dieses exklusiven Netzwerks!



[www.CEKOORDINATOR.eu](http://www.CEKOORDINATOR.eu)

**Jetzt anmelden!**  
Wählen Sie zwischen  
einer persönlichen  
Ausbildung in Aachen  
oder professionellem  
Live-Streaming.



**DER CExpert CE-KOORDINATOR:  
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG**

+49(0)2405/4066066

## **Marktüberwachung und Nichtkonformität**

Die einschlägigen Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes zur Marktüberwachung finden Anwendung. Hiervon ausgenommen ist allerdings die Stichprobenregelung des Produktsicherheitsgesetzes, da das Produktsicherheitsgesetz nur ergänzend zur Anwendung kommt. Die Stichprobenregelung soll für Maschinen, dazugehörige Produkte und unvollständige Maschinen – wie bisher im Produktsicherheitsgesetz und in der 9. ProdSV geregelt – weiterhin Anwendung finden. Die Marktüberwachungsbehörden müssen „anhand angemessener Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang“ kontrollieren, ob die Maschinen, die dazugehörigen Produkte oder die unvollständigen Maschinen die Anforderungen der Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 erfüllen. Die Stichproben zur Prüfung von Maschinen bilden dabei eine Teilmenge des Richtwerts nach § 25 Absatz 2 des Produktsicherheitsgesetzes. Das heißt, die Stichproben sind Teil der durch das Produktsicherheitsgesetz vorgeschriebenen 0,5 Stichproben pro 1 000 Einwohner und Jahr.

Sollte die Nichtkonformität einer Maschine, eines dazugehörigen Produktes oder einer unvollständigen Maschine festgestellt werden, so muss die Marktüberwachungsbehörde unverzüglich die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin informieren. Wenn die Marktüberwachungsbehörde feststellt, dass die von ihr beanstandeten Maschinen, dazugehörige Produkte oder unvollständigen Maschinen auch in anderen Mitgliedstaaten der EU auf dem Markt bereitgestellt werden, muss sie über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin die übrigen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission über das Beurteilungsergebnis und die von dem betreffenden Wirtschaftsakteur geforderten Korrekturmaßnahmen informieren. Ebenso muss sie über die von ihr ergriffenen vorläufigen Maßnahmen informieren, falls der betreffende Wirtschaftsakteur keine geeigneten Korrekturmaßnahmen ergreift.

Anzeige

# Cyber Resilience Act Online-Konferenz

Termin: 06.11.2025

10% Rabattcode:  
**CRA-CER**

Eine Veranstaltung von 

Hält eine deutsche Marktüberwachungsbehörde die vorläufige Maßnahme eines anderen Mitgliedstaates für gerechtfertigt, so ergreift sie ihrerseits die entsprechenden vorläufigen Maßnahmen. Die Mitteilung geht dann von der Marktüberwachungsbehörde über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin an die Europäische Kommission und an die übrigen Mitgliedstaaten.

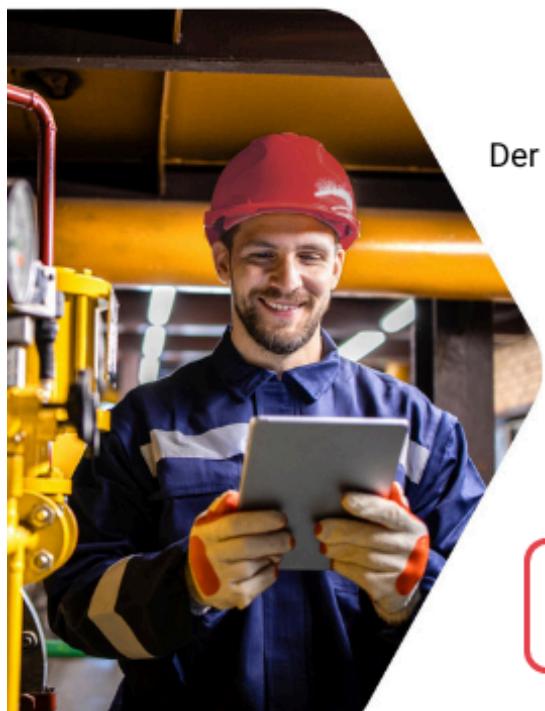
Hält die deutsche Marktüberwachungsbehörde die vorläufige Maßnahme eines anderen Mitgliedstaates hingegen nicht für gerechtfertigt, so teilt sie dieses der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten der EU mit. Die Mitteilung geht in diesem Fall von der Marktüberwachungsbehörde über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin an die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten. Die Marktüberwachungsbehörde und die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin müssen dabei dafür sorgen, dass die in Artikel 43 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2023/1230 genannte Frist von drei Monaten nicht überschritten wird.

Neben den beiden o.g. Fällen gibt es auch noch die Möglichkeit, dass eine deutsche Marktüberwachungsbehörde einen Einwand gegen die nationale Maßnahme eines anderen Mitgliedstaats erhebt. Sie führt aus diesem Grund selbst keine vorläufige Maßnahme durch. Entgegen dem deutschen Einwand hält die Europäische Kommission die nationale Maßnahme des anderen Mitgliedstaats aber für gerechtfertigt. In diesem Fall muss in Deutschland eine restriktive Maßnahme erst noch durchgeführt und gemeldet werden. Die Mitteilung geht von der Marktüberwachungsbehörde über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin an die Europäische Kommission.

Eine Lehre aus der Corona-Pandemie ist auch hier wieder die Aufnahme von Regelungen für Binnenmarkt-Notfälle. Die Verordnung (EU) 2024/2748 ergänzt die bereits bestehende Verordnung (EU) 2023/1230 um entsprechende Artikel, die im Falle eines Binnenmarkt-Notfalls herangezogen werden. Die Marktüberwachungsbehörden sind die unmittelbar handelnden Akteure sind und können auf hinreichend begründeten Antrag eines

Wirtschaftsakteurs das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von bestimmten Maschinen oder dazugehörigen Produkten ohne Durchführung eines Konformitätsbewertungsverfahrens genehmigen bzw. solche Genehmigungen anderer Mitgliedstaaten anerkennen.

Anzeige



## WHITEPAPER ZUR MVO **Die digitale Betriebsanleitung**

Der Weg zur **digitalen Betriebsanleitung**  
ist jetzt offiziell geebnet!  
Erfahren Sie, wie Sie die neue  
**EU-Maschinenverordnung**  
optimal nutzen, um Ihre  
**Technische Dokumentation**  
effizienter und nutzerfreundlicher  
zu gestalten.

Hier Whitepaper  
gratis herunterladen

### Bußgeldvorschriften

Die Formulierungen zu den Bußgeldvorschriften halten sich sehr eng an die Formulierungen der bereits existierenden Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz (1. ProdSV, 6. ProdSV, 7. ProdSV, 8. ProdSV, 11. ProdSV, 12. ProdSV und 14. ProdSV). Der Bußgeldrahmen ist identisch mit dem Bußgeldrahmen des Produktsicherheitsgesetzes. Grundsätzlich beträgt der Bußgeldrahmen 10.000 Euro, er kann aber bei gravierenderen Verstößen auf bis zu 100.000 Euro ansteigen.

Erfolgt eine vorsätzliche Handlung wiederholt oder werden durch eine solche vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Dritten oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, dann kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe verhängt werden.

### Aktuelles

#### Urteil des Gerichts zu Melamin

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV (Arbeitsweise der Europäischen Union) beantragen insgesamt acht Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses D(2022)9120-DC der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) vom 16. Dezember 2022, soweit darin Melamin als besonders besorgniserregender Stoff im Sinne von Art. 57 der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ermittelt wurde.

Die Klage wurde durch das Urteil des Gerichts vom 9. Juli 2025 abgewiesen (Rechtssache T-163/23).

## **Durchführungsverordnung für Schiffsausrüstung veröffentlicht**

Die Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen sowie die Prüfnormen für Schiffsausrüstung, die in internationalen Instrumenten festgelegt sind, wurde aktualisiert. Die neuen Regelungen sind in der

*Durchführungsverordnung(EU) 2025/1533 der Kommission vom 23. Juli 2025 mit Vorschriften für die Anwendung der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen sowie der Prüfnormen für Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1975 der Kommission*

festgelegt. Die Verordnung gilt ab dem 23. September 2025.

Anzeige

- Inhouse-Seminare und -Workshops (online und Präsenz)
- CE-Beratung zur EU-Maschinenverordnung (EU) 2023/1230
- Maschinenbegutachtungen
- Unterstützung bei Konformitätsbewertungen
- ex~~CE~~tool - Das kostenlose excel-basierte CE-Tool
- Betriebsanleitungen nach EN ISO 20607
- Übersetzungsmanagement



## Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

### Belgien:

Königlicher Erlass zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 23. September 1958 zur Festlegung allgemeiner Vorschriften für Explosivstoffe sowie des Königlichen Erlasses vom 20. Oktober 2015 über die Bereitstellung auf dem Markt von pyrotechnischen Artikeln (Notifizierung 2025/0465/BE)

Für einige Arten von pyrotechnischen Artikeln werden die Lagerbedingungen für Händler, die nur kleine Mengen lagern, gelockert. Diese Händler sind nicht mehr verpflichtet, eine Genehmigung für diese Art der Lagerung zu beantragen.

Für bestimmte andere Produkte, insbesondere

- Schallerzeuger und Blitzerzeuger der Kategorie P1,
- Leuchtfackeln der Kategorie P1,
- bengalische Lichter der Kategorie T1 und
- Raucherzeuger der Kategorien T1 und P1

sind der Verkauf über den Ladentisch an Privatpersonen und der Besitz durch Privatpersonen verboten. Diese Produkte werden nicht vom Markt genommen. Verkäufe an gewerbliche Verwender und Händler mit einer Genehmigung zu deren Lagerung und/oder Beförderung sind weiterhin möglich. Eine Ausnahme ist vorgesehen, die es Einzelpersonen dennoch ermöglicht, bestimmte Produkte zu erhalten, die für die Notsignalisierung benötigt werden.

Inhaltlich ist der Entwurf dem bereits notifizierten Entwurf 2023/0585/B sehr ähnlich, jedoch ohne Anpassung des Mindestalters für die Kategorien F1 und F2. Die diesbezügliche Entscheidung wurde vom belgischen Staatsrat für nichtig erklärt und wird durch den vorliegenden Entwurf teilweise wieder in Kraft gesetzt.

**Deutschland:**

SSB SF 009 - Schnittstellenbeschreibung für kommerziell verfügbare Amateurfunkanlagen (satellitengestützt); Ausgabe April 2025 (Notifizierung 2025/0460/DE)

Die Schnittstellenbeschreibung (SSB) regelt die grundlegenden Anforderungen an kommerziell verfügbare satellitengestützte Amateurfunkanlagen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG). Diese SSB ersetzt die SSB SF 003, Ausgabe Juli 2016, notifiziert unter der Nr. 2016/0499/D.

SSB LA-NOE 044 - Schnittstellenbeschreibung für Funkanlagen mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen im 24 GHz-Bereich; Ausgabe April 2025 (Notifizierung 2025/0461/DE)

Die Schnittstellenbeschreibung (SSB) regelt die grundlegenden Anforderungen an Funkanlagen mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen im 24 GHz-Bereich gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG). Diese SSB ersetzt die SSB LA-NOE 021, Ausgabe April 2013, notifiziert unter der Nr. 2013/0364/D

**Frankreich:**

Erlass über Druckmessgeräte zum Aufpumpen von Kraftfahrzeugreifen (Notifizierung 2025/0474/FR)

In diesem Erlass werden die regulierten Anwendungen sowie die messtechnischen Konstruktions- und Herstellungsmerkmale von Druckmessgeräten festgelegt, die zum Aufpumpen von Kraftfahrzeugreifen verwendet werden.

Anzeige

# NEUE EU-Maschinen Verordnung (EU) 2023/1230

- 15.-17. September
  - 09.-11. Dezember
- Dorint Hotel Bonn



**mbt**  
maschinenbautage  
ostermann



## Unsere Themen sind u.a.:

- Verantwortliche Wirtschaftsakteure und ihre Aufgaben
  - Übergang Maschinen-RL / EU-Maschinenverordnung
  - Anwendungsbereich der neuen EU-Maschinenverordnung
  - Digital oder lieber Papier?
    - Betriebsanleitung
    - Montageanleitung
    - EU-Erklärungen
  - Risikobeurteilung
  - Anlagen / Gesamtheit von Maschinen
  - Wesentliche Veränderung
  - Probleme und Chancen durch Lücken in der EU-Verordnung
- mehr erfahren: [MBT-Seminar EU-Maschinenverordnung](#)

Umstieg  
rechtzeitig vorbereiten

## Anmeldung:

- Email: [info@maschinenbautage.eu](mailto:info@maschinenbautage.eu)
- Tel.: +49 2208 5001877

**Mehr aktuelle Meldungen**

## Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

### Anmerkung:

*Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.*

### Burundi; Kenya; Rwanda; Tansania; Uganda:

DEAS 1213:2024, Klimageräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Mindestanforderungen an die Energieeffizienz, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/BDI/483/Add.1, G/TBT/N/KEN/1631/Add.1, G/TBT/N/RWA/1030/Add.1, G/TBT/N/TZA/1140/Add.1, G/TBT/N/UGA/1942/Add.1)

### Bolivien:

Technische Vorschrift "Zulassung Von Einphasigen Stromzählern" (Notifizierung G/TBT/N/BOL/28)

### Brasilien:

Öffentliche Konsultation Nr. 27, 23. Juli 2025 (Elektrische Maschinen und Ausrüstung) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1232/Add.2)

### Chile:

Protokoll zur Analyse und/oder Prüfung der Sicherheit elektrischer Produkte PE  
Nº3/23:2025 (Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHL/746)

**China:**

Nationale Norm des P.R.C., Allgemeine Regeln für Warnzeichen und Registerzeichen für  
zivile Sprengstoffe (Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHN/2085)

Nationale Norm des P.R.C., Verhaltenskodex für die Sicherheit von Feuerwerken  
(Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHN/2086)

Nationale Norm der P.R.C., Motorisierte Abstützung für Kohlebergwerke - Teil 1: Allgemeine  
Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHN/2093)

Nationale Norm der P.R.C., Motorisierter Ausbau für den Steinkohlenbergbau - Teil 4:  
Spezifikation für elektrohydraulische Steuersysteme (Notifizierung  
G/TBT/N/CHL/CHN/2092)

Nationale Norm des P.R.C., Allgemeine Anforderungen an die drahtlose  
Kommunikationsfunktion von Brandmeldeanlagen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHN/2098)

Nationale Norm des P.R.C., Sicherheitsanforderungen für tragbare Metallleitern  
(Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHN/2087)

Nationale Norm des P.R.C., Sicherheitsanforderungen für ortsfeste Leitern und Plattformen  
aus Metall - Teil 1: Vertikale Leitern (Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHN/2088)

Nationale Norm des P.R.C., Sicherheitsanforderungen für ortsfeste Leitern und Plattformen  
aus Metall - Teil 2: Schrägleitern (Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHN/2089)

Nationale Norm des P.R.C., Sicherheitsanforderungen für ortsfeste Leitern und Plattformen  
aus Metall - Teil 3: Industrielle Geländer und Plattformen (Notifizierung  
G/TBT/N/CHL/CHN/2090)

Nationale Norm der P.R.C., Sicherheitsanforderungen an Lithium-Ionen-Batterien für  
elektrische Mopeds und Motorräder (Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHN/2097)

**Ecuador:**

Entwurf der ersten Überarbeitung (1R) der ecuadorianischen technischen Vorschrift PRTE  
INEN Nr. 094: "Energieeffizienz von motorgetriebenen angetriebenen Haushaltspumpen mit  
einer Leistung von 0,180 kW bis 0,750 kW (Notifizierung G/TBT/N/ECU/430/Rev.2)

Änderung 1 der Ecuadorianischen Technischen Vorschrift RTE INEN 142 - Hähne oder  
Ventile für den Hausgebrauch (Notifizierung G/TBT/N/ECU/180/Add.4))

**Ewastini:**

DARS 1566 Wegwerf-Babywindeln – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/SWZ/41)

**Indien:**

Norm für generische Anforderungen (GR) an "TEC/GR/ TEC 57110:2025" FM-Rundfunk-Sendeanlagen mit geringer Leistung und geringer Reichweite (Notifizierung G/TBT/N/IND/388)

**Kenya:**

Entwurf der Afrikanischen Norm, DARS 1566: Wegwerf-Babywindeln - Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1843)

**Königreich Saudi-Arabien:**

Technische Vorschriften für Geräte, die mit Gas betrieben werden, und Zubehör (Notifizierung G/TBT/N/SAU/945/Add.1)

Technische Vorschrift für Fahrstufen und Fahrsteige (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1229/Add.1)

Technische Regel für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1294/Add.1)

Technische Vorschrift für einfache Druckbehälter (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1222/Add.1)  
Entwurf der Technischen Vorschriften für elektromagnetische Verträglichkeit (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1290/Add.1)

Technische Vorschrift für elektrische persönliche Mobilitätshilfen (Notifizierung G/TBT/N/SAU/925/Rev.1/Add.1)

Entwurf einer Technischen Vorschrift für persönliche Schutzkleidung und -ausrüstungen (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1081/Add.1)

Technische Vorschrift zur Beschränkung von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1166/Corr.1/Add.1)

Technische Vorschrift für allgemeine Anforderungen an die Maschinensicherheit (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1310/Add.1)

**Korea:**

Verordnung über Geräte für das Energieeffizienzmanagement (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1301)

Vorgeschlagene Änderungen der "Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über In-vitro-Diagnostika" (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1302)

**Mexiko:**

Proyecto de Norma Oficial Mexicana PROY-NOM-251-SE-2025, Bauindustrie - Eisen- und Stahlerzeugnisse - Spezifikationen, Prüfverfahren und Handelsinformationen (annulliert

PROY-NOM-251-SE-2021) (Notifizierung G/TBT/N/MEX/545)

**Taiwan:**

Vorschlag zur Änderung der gesetzlichen Prüfanforderungen für stationäre Lithium-Batteriespeichergeräte (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/564)

Vorschlag zur Änderung der gesetzlichen Prüfvorschriften für Energieumwandlungsanlagen (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/565)

**Uganda:**

DUS 837: 2025, Dekorative melaminharzbeschichtete Platten - Spezifikation, Zweite Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/2193)

DUS 849, Stabilisierte Bodenblöcke - Spezifikation, Zweite Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/2190)

DUS 366-1:2025, Mauerwerkszement - Spezifikation, Zweite Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/2192)

DUS 366-2: 2025, Mauerwerkszement - Teil 2: Prüfverfahren, Zweite Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/2191)

**Vereinigtes Königreich:**

Die Verordnung über die Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (Änderung) von 2025 (Notifizierung G/TBT/N/GBR/104)

**Vereinigte Staaten:**

Zuverlässigkeitssstandards für Frequenz- und Spannungsschutzeinstellungen und Ride-Through für umrichterunterstützte Ressourcen (Notifizierung G/TBT/N/USA/2186/Add.1)

Elektronische Vermessungsgeräte im Untertagebergbau (Notifizierung G/TBT/N/USA/2228)

**Neues aus der Welt der Normen**

**Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen**

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschluss im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
- Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU

**Hinweis 1: Aufgrund der Klage seitens ISO/IEC geben die Kommission hinsichtlich des sog. „Malamud-Urteils“ werden aktuell keine harmonisierten Normen mit**

**Hinweis 2:** Die EU-Kommission hat die zentrale Website zu den harmonisierten Normen neugestaltet: [https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards\\_en](https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en)

**Hinweis 3:** Die informativen Gesamtlisten (PDF, Excel) enthalten leider nicht immer die aktuellen Durchführungsbeschlüsse! Im Ernstfall gilt das EU-Amtsblatt.

## Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Am 14.08.2025 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1740 veröffentlicht und trat am gleichen Tag in Kraft. Hiermit wird der Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1586 geändert.

Neu hinzugefügt wurden die Normen EN 81-31:2024, EN 81-41:2024, EN 81-44:2024, EN 1846-2:2024, EN 1953:2025, EN 12077-2:2024, EN 12159:2024, EN 12312-4:2024, EN 12312-5:2021+A1:2025, EN 12621:2025, EN 12978:2024, EN 13684:2018+A1:2024, EN 17677:2024, EN 17942:2024, EN 50059:2025 und EN 50176:2025.

Die jeweiligen Vorgängerversionen werden zum 20.01.2027 aus dem Amtsblatt gestrichen.

## Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Am 14.08.2025 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1741 veröffentlicht und trat am gleichen Tag in Kraft. Hiermit wird der Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2191 geändert.

Neu hinzugefügt wurden die Normen EN 300487 V2.2.1, EN 301908-14 V17.1.1, EN 301908-18 V17.1.1, EN 302065-3-1 V3.2.1, EN 302065-4-1 V2.2.1 und EN 303978 V2.2.1. Die jeweiligen Vorgängerversionen werden zum 14.02.2027 aus dem Amtsblatt gestrichen. Die Norm EN 301489-28 V2.1.1 wurde mit einer eingeschränkten Konformitätsvermutung veröffentlicht:

**Anmerkung 1:** Diese harmonisierte Norm betrifft nicht die Anforderungen an Aussendungen in Frequenzbändern unterhalb von 9 kHz und begründet daher für diesen Parameter in diesem Band keine Konformitätsvermutung.

**Anmerkung 2:** Diese harmonisierte Norm begründet keine Vermutung der Konformität mit der grundlegenden Anforderung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/53/EU, wenn ihr Abschnitt 6 angewandt wird.

**Hinweis:** Für die Normenwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

## **Verlängerung des Ausgleichszolls auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien**

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1748 der Kommission vom 18. August 2025 wird ein endgültiger Ausgleichszoll für Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat (PET) aus Indien eingeführt. Diese Maßnahme folgt auf eine Auslaufüberprüfung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/1037.

Bereits seit 2000 bestehen Ausgleichszölle auf PET-Einfuhren aus Indien. Über die Jahre folgten zahlreiche Revisionen und Verlängerungen.

PET Europe stellte am 26. April 2024 einen Antrag zur Auslaufüberprüfung – mit der Begründung, dass ohne Fortsetzung der Maßnahmen eine erneute Subventionierung und Schädigung der europäischen Industrie zu erwarten sei. Anlass des Antrags war das bevorstehende Ende der bisherigen Ausgleichsmaßnahmen.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1748 bestätigt jetzt die Anwendung endgültiger Ausgleichszölle auf bestimmte PET-Einfuhren mit Ursprung in Indien für weitere fünf Jahre. Dabei handelt es sich um unternehmensspezifische Ad-Valorem-Sätze zwischen 0 % und 13,8 % entsprechend der Vorlage einer gültigen Handelsrechnung.

Betroffen ist wie bisher PET mit einer Viskositätszahl von 78 ml/g oder mehr gemäß ISO 1628-5 (KN-Code 3907 61 00).

## **Einfuhren neuer Luftreifen aus der Volksrepublik China**

Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1538 der Kommission vom 25. Juli 2025 „zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren neuer Luftreifen aus Kautschuk von der für Personenkraftwagen, Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art mit einer Tragfähigkeitskennzahl von 121 oder weniger mit Ursprung in der Volksrepublik China“ wurde in zwei Punkten berichtigt.

Die Berichtigungen betreffen Seite 1, Abschnitt 1, Erwägungsgrund 3 und Seite 2, Artikel 1 Absatz 1.

### **Termine**

#### **Umweltbezogene Product Compliance**

Termin: 09.10.2025

Veranstalter: ASI Akademie

Ort: Online

Mehr Infos: <https://www.asi-seminare.de/kurs/umweltbezogene-produkt-compliance-e13181/>

Termin: 22.10.2025

Veranstalter: ZVEI-Services GmbH

Ort: Online

Mehr Infos: <https://zvei-services.de/Veranstaltungen/rohs-elektrostoffv-und-ce-kennzeichnung-in-der-elektrou-und-digitalindustrie-verstehen/>

---

## Grundlagen der Maschinen- und Anlagensicherheit

Termin: 11. - 12.11.2025

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Ort: Essen / Hybrid

Mehr Infos: <https://www.hdt.de/grundlagen-der-maschinen-und-anlagensicherheit-h020027787>

## CE-Stellenmarkt

### Der Stellenmarkt für Spezialisten

Jede Woche aktuell: Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit finden Sie im CE-Stellenmarkt.

Anzeige

In Kooperation mit Stepstone

### Technischer Redakteur (m/w/d)

ORANGE Engineering  
Hildesheim



### Manager Product-Regulatory & -Compliance (m/w/d)

LEIFHEIT AG  
Nassau



### CE-Beauftragter (w/m/d)

DENIOS SE  
Bad Oeynhausen



## Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1740 der Kommission vom 13. August 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1586 hinsichtlich harmonisierter Normen für Aufzüge, Feuerwehrfahrzeuge, Applikationsgeräte für Beschichtungsstoffe, Krane, Bauaufzüge, Luftfahrt-Bodengeräte, Förder- und Umlaufanlagen für flüssige Beschichtungsstoffe, kraftbetätigtes Türen und Tore, Gartengeräte, Nahrungsmittelmaschinen und Schweißgeräte (Maschinen)

---

Wir begrüßen herzlich als neuen  
**CE-Partner** die  
**CE-CON GmbH**



Die CE-CON GmbH ist seit über 20 Jahren ein erfahrener Partner für Maschinen- und Anlagensicherheit und begleitet Kunden kompetent bis zum sicheren Produkt.

Die Vision: Jeder Mensch soll abends so gesund nach Hause gehen, wie er morgens zur Arbeit kommt. Dieses Verständnis prägt die gesamte CECON GmbH. Der Fokus liegt auf sicheren, konformen Produkten sowie der Automatisierung wiederkehrender Tätigkeiten und Dokumentation. Wiederverwendbare Ergebnisse, standortübergreifende Zusammenarbeit und nachhaltige Unterstützung im Konformitätsbewertungsprozess zeichnen uns aus.

**Zum CE-Partner Profil**

---

- Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1741 der Kommission vom 13. August 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2191 hinsichtlich harmonisierter Normen für drahtlose digitale Videoverbindungen, Erdfunkstellen und -systeme, Basisstationen und Funkanlagen mit geringer Reichweite (Funkanlagen)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1769 der Kommission KOMMISSION vom 27. August 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/450 hinsichtlich der Veröffentlichung der Referenznummern Europäischer Bewertungsdokumente für Bausätze für eine batteriebetriebene Feststellanlage mit optionalem Funksystem, für Kalotten- und Zylinderlager mit besonderem Gleitwerkstoff aus modifiziertem Polyamid-Polyethylen-Gemisch sowie für andere Bauprodukte (Bauprodukte)

## Praxistipps

### **SOFTEMA 1.4.0 steht zum Download bereit**

Die Version 1.4.0 der Software SOFTEMA steht zum kostenlosen Download bereit. Projekte aus früheren Versionen können in SOFTEMA 1.4.0 geöffnet und weiterbearbeitet werden. Die Aktualisierung erfolgt automatisch.

Neu ist der SOFTEMA-Codevisualisierer in der Tabelle "B4 Matrix C+E". Mit ihm lassen sich aus Verknüpfungslogiken Funktionsblockdiagramme generieren.

Zum Download: <https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/praxishilfen-maschinenschutz/software-softema/index.jsp>

### **Gefährdungsbeurteilungen – einfacher als gedacht**

(Quelle: Unfallversicherung aktuell, Ausgabe 3/2025, [www.kuvb.de](http://www.kuvb.de))

1996 trat das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in Kraft. Seitdem besteht für alle Arbeitgebenden die Verpflichtung, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Sie ist die Grundlage für die Weiterentwicklung von Sicherheit und Gesundheit im Betrieb, auch wenn dieser zentrale Baustein im Arbeitsschutz manchen als zu großer, bürokratischer und realitätsferner Aufwand erscheint.

Einen Überblick über Zweck und Inhalt einer Gefährdungsbeurteilung gibt ein Fachbeitrag der kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern:

[https://kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/RFOE/UV-Aktuell/2025/UV\\_aktuell\\_3\\_2025/www\\_UA.pdf#page=4](https://kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/RFOE/UV-Aktuell/2025/UV_aktuell_3_2025/www_UA.pdf#page=4)

## ... und weiterhin

### **Atembeschwerden bei einem Schweißer – eine Berufskrankheit?**

(Quelle: IPA Journal 02/2025, [www.dguv.de](http://www.dguv.de))

Schweißer können im Berufsalltag einer Vielzahl potenziell atemwegsschädigender Substanzen ausgesetzt sein. Diese Noxen können sowohl spezifische als auch unspezifische Schädigungen der Atemwege und der Lunge hervorrufen und zu vielfältigen Beschwerden führen. Allein in Deutschland arbeiten circa 400.000 Beschäftigte als Vollzeit- oder Gelegenheitsschweißer. Schweißrauche gehören daher nach wie vor zu den relevanten, potenziell atemwegsschädigenden Einwirkungen am Arbeitsplatz.

Zum vollständigen Beitrag: [https://www.dguv.de/ipa/publik/ipa-journale/ipa-journale-2025/ipa-journal2502/ipa-journal-2502\\_am-fall.jsp](https://www.dguv.de/ipa/publik/ipa-journale/ipa-journale-2025/ipa-journal2502/ipa-journal-2502_am-fall.jsp)

**CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 09.10.2025**

Bei Fragen an die Redaktion: [info@ce-richtlinien.eu](mailto:info@ce-richtlinien.eu)

Bei technischen Problemen: [technik@ce-richtlinien.eu](mailto:technik@ce-richtlinien.eu)

**Werbung schalten**

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

**CE-Partner**

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

**Homepage:**

<https://www.ce-richtlinien.eu>

**Impressum**

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

[www.itk-kassel.de](http://www.itk-kassel.de)

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

[b.kramer@itk-kassel.de](mailto:b.kramer@itk-kassel.de)

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

**CE-Newsletter abonnieren**